

Gemeinde Lenggries

Verordnung über die Parkgebühren und andere Regelungen für den ruhenden Verkehr

vom
29. April 2025

Die Gemeinde Lenggries erlässt auf Grund von § 6, 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2025 (GVBl. S. 38) und § 45 und § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 411), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Lenggries erhebt zur Regelung des ruhenden Verkehrs und für die Benutzung von entsprechend mit Verkehrszeichen gekennzeichneten öffentlich gewidmeten Flächen im Gemeindegebiet eine Parkgebühr. Auf den Flächen nach Satz 1 ist unter Berücksichtigung der Parkzeit, der Parkdauer und der Parkgebührenhöhe das Parken von Fahrzeugen nur bei Entrichtung der Gebühr mit am Automaten gelöstem Parkschein, per Betreiberapplikation (Handy-App) oder Jahresparkausweis erlaubt. Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der StVO, insbesondere für hoheitliche Tätigkeiten, bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Parkzeit; Fälligkeit; Gebührenschuldner

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Parken auf einer in § 1 Satz 1 genannten Fläche zur gebührenpflichtigen Parkzeit täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Mit dem Parken wird die Gebühr fällig. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug entsprechend Satz 1 parkt.

§ 3 Betreiberapplikation („Handy-App“)

Wenn ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für eine Fläche nach § 1 Satz 1 zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist, kann der Gebührenschuldner (§2) auch durch die Benutzung der Betreiberapplikation für Mobiltelefone („Handy-App“) bezahlen. Es gelten die Parkgebühren nach § 5, die privatrechtliche Gebühr des Betreibers der Applikation pro Parkvorgang wird von der Gemeinde getragen.

§ 4 Jahresparkausweis

Der Jahresparkausweis gilt vom Tag der Ausstellung für ein Jahr. Die Gebühr für den Jahresparkausweis von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr beträgt 50,00€, die Gebühr für den Jahresparkausweis von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr beträgt 100,00€, die Gebühr für beide Jahresparkausweise reduziert sich für den Halter des Fahrzeuges um 25,00€ bei Vorlage einer Lenggrieser Kart'n, die auf ihn ausgestellt ist. Der Jahresparkausweis berechtigt zum kostenlosen Parken auf den in § 1 Satz 1 genannten Flächen. Der Jahresparkausweis ist nicht übertragbar, er gilt nur für das Fahrzeug, für das er ausgestellt ist.

§ 5 Parkgebühren

Auf den in § 1 Satz 1 genannten Flächen werden für alle Kraftfahrzeuge folgende Gebühren erhoben:

6-Stunden-Parkschein

Gebühr für bis zu sechs Stunden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr 3,00€

Tagesparkschein

Gebühr sechs bis zu 16 Stunden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr 5,00€

Übernachtungsparkschein

Gebühr von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr unabhängig von der Parkdauer auf dem Nachtparkplatz in Fall 10,00€

Hüttenübernachterparkschein

Ganztagesparkgebühr für durch entsprechende Beschilderung ausgewiesene Wanderparkplätze im bzw. außerhalb des Landschaftsschutzgebiets für Hüttenübernachter (ein Übernachten im Fahrzeug ist verboten)

für die ersten 24 Stunden 8,00€

für jeweils weitere angefangene 24 Stunden 4,00€

§ 6
Befreiung für E-Autos

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG („E-Kennzeichen“) gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Lenggries, 29. April 2025

(Siegel)

Stefan Klaffenbacher
Erster Bürgermeister